

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 11 Abs. 3 UVPG**

Die Firma European Wind Farms Deutschland GmbH mit Sitz in 25813 Husum, Industriestraße 22, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150-5.6 im Landkreis Vorpommern-Greifswald, auf dem Gebiet der Stadt Loitz (Gemarkung Nielitz, Flur 2, Flurstücke 16/3 und 16/5), und stellte dafür mit Datum vom 22.05.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS).

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die Genehmigungsverfahren werden beim StALU MS unter folgenden Aktenzeichen geführt:

StALU MS 51 571/1672-1/2019 (1 WEA)

StALU MS 51 571/1673-1/2019 (2 WEA)

## **Zusammenfassung:**

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte sind durch die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen bei Düvier keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich wie folgt aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Tierarten wird durch technische Maßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) und Lenkungsflächen sicher vermieden. Ebenso werden Schallemissionen und Schattenschlag auf zulässige Richtwerte begrenzt.

Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.

Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftpflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen.

## 1 Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p>	<p>Größe der Vorhaben: 3 WEA Typ Vestas V150, - Nabhöhe 169 m (inkl. Fundamenterhöhung von 3 m), - Gesamthöhe 244m - Nennleistung 5,6 MW, - Rotordurchmesser 150 m</p> <p>Das Windeignungsgebiet Düvier (Stand RREP MS 2011) mit der geplanten Erweiterung bildet zusammen mit dem WEG Loitz (RREP MS 2011) eine Windfarm. Diese enthält folgende WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsstätte 1045, 7 WEA Enercon V47 (WEG Loitz)</li> <li>• Betriebsstätte 1177, 1 WEA Vestas V90 (WEG Loitz)</li> <li>• Betriebsstätte 1159, 5 WEA Vestas V90 (WEG Düvier)</li> <li>• Betriebsstätte 1535, 1 WEA Vestas V112 (WEG Loitz)</li> <li>• Betriebsstätte 1548, 1 WEA Vestas V112 (WEG Loitz)</li> <li>• Betriebsstätte 1569, 1 WEA Vestas V117 (WEG Loitz)</li> <li>• Betriebsstätte 1672, 1 WEA Vestas V150 (WEG Düvier)</li> <li>• Betriebsstätte 1673, 2 WEA Vestas V150 (WEG Düvier)</li> </ul> <p>Mit Errichtung der zwei WEA BSt 1673 erfolgt der gleichzeitige Rückbau von 3 WEA Vestas V 90 (BSt 1159). Diese 3 WEA sind in die quantitativen Betrachtungen zur UVP nicht einzubeziehen. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind 2 WEA Enercon E40 südöstlich der Ortslage Vorbein, da diese vor 1999 genehmigt wurden und überdies keine gemeinsamen Einwirkbereiche mit den genannten WEA bilden (Abstand &gt; 10x Rotordurchmesser). Die zu betrachtende Windfarm besteht unter Berücksichtigung der 3 beantragten und 3 zurückzubauenden WEA aus 15 WEA.</p> <p>Es erfolgt eine Überschreitung eines Prüfwertes gemäß Anlage 1 zum UVPG Anl. 1 Nr. 1.6.2 (6 bis weniger als 20 WEA) die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bedingt.</p>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine weitere Vorbelastung zu berücksichtigen, keine weiteren gemeinsamen Einwirkbereiche. (-)
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,  <b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / - auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;  <b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	<b>Fläche:</b> Vollversiegelt (Fundamente) werden 1.968m <sup>2</sup> , von Teilversiegelung (Kranstellfläche, Wege) betroffen sind 22.069m <sup>2</sup> . Der Flächenverbrauch geht nicht über das erforderliche Maß hinaus und ist nicht geeignet erheblich nachteilig auf die Umwelt zu wirken. (-)  <b>Boden:</b> Lebensraumfunktion geht auf allen überbauten Flächen zunächst verloren, auf teilversiegelten Flächen entstehen im Verlauf der Sukzession neue, teilweise vergleichbare Lebensraumfunktionen. Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (geringe Vollversiegelungsfläche) und Bodenfunktion (-)  <b>Wasser:</b> Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Keine Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts aufgrund der geringen Flächengrößen möglich. Oberflächengewässer werden nicht berührt. (-)  <b>Natur und Landschaft:</b> Die Realisierung des Vorhabens soll auf intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen, die einen nur geringen Biotopwert besitzen. Die Errichtung der Anlagen erfolgt ferner in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet, welches bereits durch fünf bestehende Anlagen das Landschaftsbild vorbelastet. Zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes werden durch geeignete Maßnahmen ersetzt. (-)
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, werden sortenrein durch Fachfirmen entsorgt (Herstellereklärung).</li> <li>• Während des Betriebes der WEA werden keine Abfälle erzeugt.</li> </ul>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Wartungen und Reparaturen anfallende Abfälle werden - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß entsorgt.</li> </ul>
<p>1.5</p> <p>Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Keine stofflichen Emissionen;</p> <p>Die Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA sicher eingehalten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden durch das beantragte Schattenwurf-Abschaltssystem sicher unterhalb der Richtwerte gehalten, deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.</p> <p>Lichtreflexionen werden durch spezielle Farbgebung der WEA vermieden. Lichtemissionen werden durch den Einsatz bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) auf das notwendige Maß reduziert. Bestandsanlagen sind nicht mit BNK ausgerüstet.</p> <p>Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltbelastungen können sicher ausgeschlossen werden. (-)</p>
<p>1.6</p> <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verwendete Stoffe und Technologien,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es werden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) eingesetzt</li> </ul>

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>(-)</p>
<p>1.7</p> <p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Keine, die Anlagen sind gegen den Austritt erheblicher Mengen wassergefährdender Stoffe (z.B. Getriebeöl) gesichert (Auffangwanne). Das Wegschleudern von Eis (Rotor) wird automatisiert durch ein Detektionssystem vermieden. Auf Gefahren im Windfeld wird durch Beschilderung an den Zufahrten hingewiesen. Unfälle wie Rotorblatt- oder Turmbruch sind sehr seltene Ereignisse und bisher deutschlandweit ohne bekannte Personenschäden verlaufen. (Schall und Schatten siehe Punkt 1.5)</p> <p>(-)</p>

## 2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1</p> <p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche</p>	<p>Art und Umfang: Das Windeignungsgebiet (WEG) sowie der Standort der WEA liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es kommt zu Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA und der Zufahrten. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p>

<b>Kriterien</b>	<b>Empfindlichkeit/Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	(-)
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p> <p><b>Boden</b> Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p><b>Wasserbeschaffenheit:</b> Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p><b>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie</b></p>	<p>Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenartenvielfalt.</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen allerdings sehr kleinen Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) gehen vollständig verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Erosionserscheinungen sind baubedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das auch bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine Betroffenheit vor.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das Maß, welches bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, ist nicht zu erwarten. Im direkten Vorhabenbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion kaum eingeschränkt.</p>

<b>Kriterien</b>	<b>Empfindlichkeit/Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>Luftqualität, z.B. Kurgelbiete</b></p> <p><b>Flora und Fauna</b></p>	<p>Es befinden sich keine Gebiete mit hohem Anspruch an die Luftqualität in der Nähe des Vorhabens. Zudem ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.</p> <p>Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenvielfalt. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehenden fünf WEA gegeben.</p> <p>Um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen während Bauphase und Anlagenbetrieb durchgeführt. Dazu gehören die ökologische Bauüberwachung in Bezug auf Amphibienwanderung und die Errichtung von Schutzzäunen in gefährdeten Bereichen, die Baufeldberäumung außerhalb der Brutperiode zum Schutze der Brut/Jungvögel und Altvögel. Für Reptilien, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere und weitere niedere Tiere der FFH-RL ist die Habitatausstattung ungeeignet. Es gibt entsprechend keine Nachweise.</p> <p>Dem Seeadler (Prüfbereich 6 km, Entfernung ca. 5,2 km) werden keine Flugkorridore zu Gewässern &gt; 5 ha verstellt, Verbotstatbestände liegen nicht vor. Vor Inbetriebnahme werden für zwei Rotmilan-Brutpaare sowie drei Schreiadlerpaare, die im Prüfbereich (lt. AAB WEA, Teil Vögel) um die WEA brüten Lenkungsflächen angelegt und entsprechend bewirtschaftet. Nach Einschätzung der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde sind die Lenkungsflächen von Qualität und Lage her geeignet, die Rotmilanbrutpaare und umgebende Schreiadlerpopulation aus dem Gefährdungsbereich wegzulenken und das Tötungsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken. Auch für Feldlerchen und Mäusebussarde im Wirkungsbereich der WEA sind wirksame Maßnahmen vorgesehen (Lerchenfenster, WEA-Abschaltung während Bodenbearbeitung und Ernte). Weitere Vorkommen wirkempfindlicher Groß- und Greifvögel sind nicht bekannt bzw. werden aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhabengebiet als nicht betroffen angesehen. Für Bodenbrüter werden durch die Bauzeitenregelung (Bauzeit außerhalb der Brutzeit) erhebliche Einwirkungen vermieden.</p> <p>Für Rastvögel ist das Vorhabengebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung. Diese Aussage stützt die einjährige Untersuchung, die keine Anhaltspunkte für</p>

<b>Kriterien</b>	<b>Empfindlichkeit/Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>Landschaftsbild</b>	<p>eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bzw. erhebliche Störungen selbst bei nicht auszuschließenden Kollisionen von Rastvögeln für die jeweilige Gesamtpopulation sieht.</p> <p>Vom Vorhabenträger wurde eine Potentialabschätzung der Fledermausvorkommen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass es sich beim Vorhabengebiet artübergreifend um keinen potentiell bedeutsamen Lebensraum für Fledermäuse handelt. Der Vorhabenträger schlägt Vermeidungsmaßnahmen (Nachtabschaltungen) vor, die nach Auffassung der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde geeignet sind, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation sicher auszuschließen.</p> <p>Die durch das Vorhabengebiet berührte, nach aktuellem Kenntnisstand windenergiesensible Fauna wurde abschließend durch den Antragsteller geprüft. Unter Umsetzung der Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Zur gleichen Auffassung kommt nach intensiver Prüfung die zuständige Naturschutzbehörde und nach überschlüssiger Prüfung die Genehmigungsbehörde.</p> <p>In Verbindung mit den bestehenden WEA, dem Rückbau von 3 WEA und den umgebenden Hochspannungstrassen ist die zusätzliche subjektive Beeinträchtigung als gering anzusehen und rührt im Wesentlichen von der größeren Anlagenhöhe der Neuerrichtungen. Beim Nahbereich der WEA handelt es sich um ausgeräumte Agrarlandschaft mit geringer Wertigkeit. Im weiteren Bereich &gt; 3km finden sich Bereiche mit hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild (bis sehr hoch) und landschaftlicher Freiraumfunktion, die aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird kompensiert (z.B. Heckenpflanzungen). (-)</p>
<b>2.3</b> <b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</b>	

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p><b>2.3.1</b></p> <p><b>Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</b></p>	<p>FFH-Gebiet DE 2044-302 „Drosedower Wald und Woldeforst“ ca. 5,5km südöstlich, Vorhaben berührt das FFH-Gebiet nicht und steht den funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (Managementplan S. 58-61) schon wegen des großen Abstands zum FFH-Gebiet nicht entgegen. Auswirkungen auf die relevanten Anhang II FFH-RL Arten, hier Fischotter, Kammmolch sind ausgeschlossen. Die für dieses Gebiet zu erhaltende Mopsfledermauspopulation ist nicht gefährdet, da lediglich laktierende Weibchen Jagdgebiete bis zu 5 km vor allem in offenen Waldgebieten aufsuchen. Überdies wird der Betrieb der WEA zum Schutze von Fledermäusen nach AAB-WEA FM (2016) geregelt.</p> <p>FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässer-landschaft am Kummerower See“ ca. 4,8km südlich, Vorhaben berührt das FFH-Gebiet nicht und steht den funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (siehe Erstinformation Öffentlichkeit) schon wegen des großen Abstands zum FFH-Gebiet nicht entgegen. Auswirkungen auf die relevanten Anhang II FFH-RL Arten über das normale Lebensrisiko hinaus sind nicht zu erwarten, da diese Arten zumeist gewässergebunden sind bzw. im Vorhabengebiet (intensiv bewirtschaftete landw. Nutzfläche) kein Nahrungsangebot finden. Die für dieses Gebiet zu erhaltende Mopsfledermauspopulation ist nicht gefährdet, da lediglich laktierende Weibchen Jagdgebiete bis zu 5 km vor allem in offenen Waldgebieten aufsuchen. Überdies wird der Betrieb der WEA zum Schutze von Fledermäusen nach AAB-WEA FM (2016) geregelt.</p> <p>Die SPA-Gebiete DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ ca. 1,4km südlich und DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ ca. 4,8km südlich sind nicht unmittelbar betroffen, da ein Abstand von mehr als 500 m* von der WEA zum Schutzgebiet sicher eingehalten wird. Im SPA DE 1941-401 brüten 3 Schreiadlerpaare deren Brutwälder mehr als 5,2 km von der nächsten WEA der gegenständlichen Vorhaben entfernt liegen (äußerer Prüfbereich). Der Schreiadler ist eine der wertgebenden Arten dieses SPA (weitere Prüfung siehe Punkt 3, Tiere).</p> <p>* Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern</p>

Kriterien	Empfindlichkeit/Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen); Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V
<b>2.3.2 Naturschutzgebiete</b> ... gemäß § 23 BNatSchG	NSG 327 <i>Peenetal von Salem bis Jarmen</i> in ca. 6,3 km Entfernung (südlich), außerhalb des Wirkbereiches, nicht betroffen NSG 42 <i>Kronwald</i> in ca. 6,1 km Entfernung (südwestlich), damit außerhalb des Wirkbereiche, nicht betroffen NSG 241 <i>Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow</i> in ca. 4,7 km Entfernung (südöstlich), nicht betroffen Vom Vorhaben sind schon wegen der großen Entfernung aber auch unter Würdigung der Schutzziele der o.g. NSG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Der Abstandspuffer von 500 m entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten* für Windenergieanlagen wird eingehalten. (-) * Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen); Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V
<b>2.3.3 Nationalparke</b> ...gemäß § 24 des BNatSchG	Nationalpark MV NLP 2 <i>Vorpommersche Boddenlandschaft</i> ca.40 km nördlich; weder direkt noch indirekt betroffen, Abstandspuffer von 1000 m entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten (-)
<b>2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks</b> ...gemäß §§ 25-27 BNatSchG	Biosphärenreservat Südost-Rügen ca. 37 km entfernt, LSG Trebetal ca. 4,5 km südwestlich; LSG Unteres Peenetal ca. 6,3 km südlich, Naturpark Flusslandschaft Peenetal ca. 5,2 km südlich; Vom Vorhaben sind schon wegen der großen Entfernung aber auch unter Würdigung der Schutzziele der o.g. Schutzgebiete keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Die Abstandspuffer sind entsprechend der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten. (-)

<b>Kriterien</b>	<b>Empfindlichkeit/Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>2.3.5 Naturdenkmäler</b> ... gemäß § 30 BNatSchG	Naturdenkmäler sind nicht betroffen (nächstes in ca.8,6 km Entfernung, östlich). (-)
<b>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen</b> ...gemäß § 29 BNatSchG	Trockenmauer bei Trantow in ca. 7,2 km (südöstlich), Eingriff in Alleen bzw. Baumreihen ist nicht geplant, keine Auswirkungen (-)
<b>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope</b> ... nach § 30 BNatSchG	nächstes gesetzl. gesch. Biotop (NVP09450) ca. 410m nördl. der WEA 1, es werden keine gestzl. geschützten Biotope durch Zuwegung o.ä. tangiert, keine Auswirkungen (-)
<b>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73(1) WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG</b>	WSG 1944 04 <i>Poggendorf</i> in ca. 2,1 km Entfernung, keine Auswirkungen zu befürchten Weitere Schutzwürdige Gebiete nach WHG sind nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. (-)
<b>2.3.9 Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</b>	Gebiete derartiger Ausprägung sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. (-)
<b>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> Insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete derartiger Ausprägung sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. (-)
<b>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete,</b> die durch die von den Ländern bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Bodendenkmäler sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf umliegende Denkmäler (nächstes Backsteinkirche Rackow in ca. 4,1km) sind nicht zu befürchten. (-)

### 3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +  
b) unerheblich: -

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b> erheblich (+) unerheblich (-)
Boden	Ausmaß: Vollversiegelung: 1968 m <sup>2</sup> , Teilversiegelung: 4.269 m <sup>2</sup> Direkt vom Vorhaben betroffene Flächen werden durch Anlagenfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen überformt. Durch die Nutzungsänderung verlieren die in Anspruch genommenen Flächen z.T. ihre bisherige Nutzungsform. Dies bezieht sich v.a. auf die Nutzbarkeit als Ackerstandort.	Das Ausmaß der Auswirkungen ist auf den Anlagenstandort begrenzt. Die Auswirkungen sind wahrscheinlich und reversibel. In der Bauphase zusätzlich beanspruchte Flächen dienen der Montage und Lagerung, deshalb sind die negativen Auswirkungen nur kurzzeitig. Kleinflächig treten bezüglich des Schutzgutes Boden erhebliche Auswirkungen auf (Vollversiegelung), großflächig sind diese Auswirkungen jedoch als nicht erheblich zu betrachten. Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden und nicht vermeidbaren Bodenbeeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.  (-)
Wasser	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Durch Voll- / Teilversiegelung ist auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung verhindert / eingeschränkt. .	Die Beeinträchtigungen sind kleinflächig und in unerheblichem Maße.  (-)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität erheblich (+) unerheblich (-)
Luft/ Klima	Während der Bauphase treten Emissionen durch Baufahrzeuge auf.	Die Beeinträchtigungen sind kurzzeitig und in unerheblichem Maße.  (-)
Tiere	<p>Betriebsbedingt: Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter, schlaggefährdeter Arten</p> <p>Baubedingt: Baulärm, generell menschliche Aktivität</p>	<p>Die drei beantragten WEA werden sich im Prüfbereich (nach AAB WEA Teil Vögel) von Horsten oder Brutwäldern zweier Rotmilanpaare, dreier Schreiadlerpaare sowie eines Seeadlerpaares befinden. Für Rotmilane und Schreiadler werden geeignete Lenkungsflächen geschaffen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen lassen. Dem Seeadler werden durch das Vorhaben keine Hauptnahrungsflächen verstellt. Die signifikante Tötung von Fledermäusen wird durch geeignete Abschaltzeiten während der Aktivitätszeiträume vermieden.</p> <p>Das Vorhabengebiet hat keine hohe Bedeutung für das Rast- und Zugeschehen. Die nachgewiesenen Individuenzahlen lagen deutlich unterhalb des relevanten 1% Kriteriums bezogen auf die Populationsgröße.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen werden z.B. durch Bauzeitenregelung (Bau außerhalb der Brutzeit) vermieden. Der Feldlerche werden in geeignetem Abstand Brutfenster geschaffen. Über die Notwendigkeit von Amphibienschutzzäunen wird von der ökologischen Baubegleitung entschieden.</p> <p>Sonstige Tiere werden durch den Bau und den Betrieb der Anlage und auch durch menschliche Aktivitäten bei Kontroll- und Wartungsarbeiten ebenfalls nicht über das bisherige Maß durch landwirtschaftliche Nutzung und die Vorbelastung durch andere WEA beeinträchtigt. Auch infolge der durch die landwirtschaftliche Prägung des Gebietes geringen Biotopvielfalt ist nur eine unerhebliche Beeinträchtigung sonstiger Tiere zu erwarten.</p> <p>In der Gesamteinschätzung sind die Beeinträchtigungen bezüglich der Tierwelt nur kurzzeitig oder unerheblich.  (-)</p>

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b> erheblich (+) unerheblich (-)
Pflanzen / Biotope	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich Pflanzen / Biotope betreffen lediglich den direkten Anlagenstandort.</p> <p>Biotope: Besonders ist im Zuge der Bauphase und auf den Vorhabensflächen der Biotoptyp Lehmacker betroffen.</p> <p>Pflanzen: Im direkten Eingriffsbereich konnten, aufgrund der Nutzung, keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p>	<p>Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Biotop Lehmacker ist auf den Anlagenstandort begrenzt. Dort sind Auswirkungen wahrscheinlich, jedoch reversibel.</p> <p>Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten oder anderen Biotopen sowie sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist, insbesondere auf Grund der Entfernungen zum Vorhabengebiet und infolge fehlender stofflicher Emissionen, nicht zu erwarten. Der Eingriff ist gemessen an der Größe des (Lehmacker-) Biotops gering.</p> <p>(-)</p>
Landschaft	<p>Durch die Höhe und anlagenbedingte Ausformung als technisches Bauwerk entfalten WEA potentiell eine negative landschaftsästhetische Fernwirkung mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion.</p>	<p>Die Errichtung von WEA in der Nachbarschaft weiterer ähnlicher Anlagen im Windeignungsgebiet entspricht dem Prinzip der Bündelung und wirkt vor dem Hintergrund des gesamten Anlagenbestandes im Windeignungsgebiet beeinträchtigungsmindernd. Die zusätzliche Beeinträchtigung ist aufgrund der größeren Gesamthöhe der WEA gegeben und wird im Rahmen der Kompensation ausgeglichen.</p> <p>(-)</p>
Kultur-/Sachgüter	<p>Kultur und Sachgüter werden im Rahmen der Maßnahme nicht direkt betroffen. Beim Auffinden bisher nicht bekannter Bodendenkmale während der Bauphase ist nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu verfahren und eine sachgerechte Bergung und Dokumentation durch eine zugelassene Grabungsfirma zu veranlassen.</p>	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im direkten Einflussbereich des Vorhabens keine entsprechenden Objekte vorhanden.</p> <p>(-)</p>

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b> erheblich (+) unerheblich (-)
Mensch	<p>Als mögliche nachteilige Wirkungen sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schallemissionen,</li> <li>• Lichtemissionen durch Befeuerung,</li> <li>• Schattenwurf der Anlagen,</li> <li>• Flächenentzug sowie</li> <li>• eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen zu nennen.</li> </ul>	<p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig und daher nicht erheblich. Schallemissionen, Schattenwurf und auch Reflexionen der Anlagen werden durch technische Maßnahmen im Anlagenbetrieb so reduziert werden, dass die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Die Befeuerung hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Luftfahrtrechtes zu erfolgen. Eine entsprechende Vorbelastung durch Lichtemissionen existiert durch die vorhandenen Anlagen bereits am Standort. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen eingerichtet. Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen unerheblich.</p> <p>Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich.</p> <p>(-)</p>

## **Datengrundlagen**

„Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“; IRUPlan (02.05.2019)

„Repowering von 3 Windenergieanlagen im geplanten Windeignungsgebiet Düvier 12/2015“, LBP Nr.: 2.03; IRUPlan (02.05.2019)

„Errichtung von 1 WEA im Windpark Düvier 12/2015“ Geplantes Windeignungsgebiet Düvier 12/2015, AFB Nr.: 2.02a; IRUPlan (02.05.2019)

„Brutvogelkartierung im Abstandspuffer bis 3 km von den geplanten Anlagen im Windeignungsgebiet Düvier 12/2015“, Nr.: 1.01; IRUPlan (19.02.2019)

„Rastvogelkartierung im Abstandspuffer bis 2 km von den geplanten Anlagen im Windeignungsgebiet Düvier 12/2015“, Nr.: 1.02; IRUPlan (19.02.2019)

„1. Nachtrag zum LBP“; IRUPlan (06.12.2019)

WMS-Dienst des Geoportal-MV (Stand August 2020)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern  
(Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V), 12. Juli 2011